

Corporate Governance-Bericht der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH

- Gemäß Ziffer 6 des Public Corporate Governance Kodex des Bundes –

Die Bundesregierung hat am 1. Juli 2009 „Grundsätze guter Unternehmens- und Beteiligungsführung im Bereich des Bundes“ beschlossen.

Kern des Regelwerkes ist der Public Corporate Governance Kodex, der die Gedanken der Corporate Governance auf die Besonderheiten öffentlicher Beteiligungsunternehmen ausrichtet. Ziel des Kodex ist es, die Unternehmensführung und -überwachung transparenter und nachvollziehbarer zu machen sowie die Rolle des Anteilseigners klarer zu fassen. Der Public Corporate Governance Kodex richtet sich verbindlich an Unternehmen in privater Rechtsform mit mehrheitlicher Beteiligung des Bundes, sodass er auf die DFS Deutsche Flugsicherung GmbH (DFS) als 100%-ige Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland Anwendung findet.

1. Unternehmensverfassung

Der DFS wurden 1993 die Aufgaben der Bundesanstalt für Flugsicherung übertragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Entwicklung und Bereitstellung und die Durchführung der vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) übertragenen Flugsicherungsdienste. Ergänzend kann das Unternehmen Flugsicherungsdienste in Europa sowie damit verbundene Nebengeschäfte im In- und Ausland erbringen, soweit dadurch die übertragenen Flugsicherungsdienste weder unmittelbar noch mittelbar beeinträchtigt werden. Die Unternehmensverfassung ergibt sich im Wesentlichen aus Artikel 87 d des Grundgesetzes, § 27 c, § 27 d, § 31 b, § 31 d Luftverkehrsgesetz i.V.m. der Verordnung zur Beauftragung eines Flugsicherungsunternehmens, dem Gesellschaftsvertrag der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH, der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat und der Geschäftsordnung für die Geschäftsführer.

2. Führungs- und Kontrollstruktur

a) Gesellschafterin

Die Gesellschafterversammlung ist das oberste Willensorgan der GmbH. Alleingesellschafterin ist die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das BMVI. Die dem Gesellschafter nach dem Gesetz und dem Gesellschaftsvertrag zustehenden Rechte werden durch Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung ausgeübt. Der Bundesrepublik Deutschland stehen die Rechte aus § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu. Der Bundesrechnungshof hat die Befugnisse nach § 54 HGrG.

b) Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Geschäftsführung bei der Leitung des Unternehmens. Der Aufsichtsrat ist entsprechend § 7 Abs. 1 Nr. 1 Mitbestimmungsgesetz (MitbestG) paritätisch mit je sechs Vertretern des Gesellschafters und der Arbeitnehmer besetzt. Die Anteilseignervertreter werden entsandt. Die Arbeitnehmervetreter werden nach den Vorgaben des MitbestG gewählt. Der Aufsichtsrat fasst grundsätzlich seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ergibt eine Abstimmung im Aufsichtsrat Stimmengleichheit, so hat bei einer erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand, wenn auch sie Stimmengleichheit ergibt, der Aufsichtsratsvorsitzende zwei Stimmen (sog. Doppelstimmrecht).

c) Geschäftsführung

Die Geschäftsführung besteht aus drei Geschäftsführern einschließlich des Vorsitzenden der Geschäftsführung. Die Geschäftsführer tragen für die gesamte Geschäftsführung gemeinschaftlich die Verantwortung (Gesamtverantwortung). Die Gesellschaft wird durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Die Geschäftsführungsbefugnis der Geschäftsführer erstreckt sich auf alle Handlungen, die der gewöhnliche Betrieb der Gesellschaft mit sich bringt.

Die Geschäftsführung wird bei der Erfüllung ihrer Aufgaben vom Executive Committee unterstützt. Dem Executive Committee gehören alle Führungskräfte (Bereichsleiter) der ersten Führungsebene an. Das Executive Committee dient in erster Linie der Kommunikation und dem Informationsaustausch untereinander. In diesem Gremium werden die für das Unternehmen wesentlichen Themen beraten.

3. Zusammenwirken von Geschäftsführung und Aufsichtsrat

Die Geschäftsführung informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen, insbesondere der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance sowie über für das Unternehmen bedeutende Veränderungen des wirtschaftlichen Umfelds. In entsprechender Anwendung des § 90 Abs. 1 AktG informiert die Geschäftsführung den Aufsichtsrat durch vierteljährliche schriftliche Berichte. Jährlich berichtet die Geschäftsführung über den Wirtschaftsplan einschließlich Investitions-, Finanz- und Personalplanung sowie durch eine mittelfristige Vorausschau für das Gesamtunternehmen.

4. Rechnungslegung und Abschlussprüfung

Der Jahresabschluss wird gemäß § 267 Abs. 3 HGB für eine große Kapitalgesellschaft erstellt. Die Gesellschafterversammlung hat am 23. April 2019 die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Mazars GmbH & Co. KG zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2019 bestellt.

5. Vergütung

a) Vergütung der Geschäftsführung

Die Anstellungsverträge der Geschäftsführer enthalten ein Festgehalt und zusätzlich eine variable, leistungsbezogene Vergütung, deren Höhe auf Grundlage einer Zielvereinbarung mit dem Aufsichtsrat festgelegt wird. Die variable Vergütung ergibt sich aus dem Erreichen kennzahlenbezogener Organziele. Die Ziele der Geschäftsführung werden jährlich auf Empfehlung des Personalausschusses vom Aufsichtsrat mit der Geschäftsführung schriftlich vereinbart. Die abschließende Festlegung der Zielerreichung erfolgt durch den Aufsichtsrat und wird vom Personalausschuss vorbereitet.

Vergütung der Geschäftsführung im Geschäftsjahr 2019 in TEUR (gerundet):

Name	Erfolgsunabhängige Komponente (Grundgehalt und Dienstwagen)	Erfolgsabhängige Komponente	Gesamt-Bezüge
Professor Klaus-Dieter Scheurle (Vorsitzender)	340	157	497
Robert Schickling	292	136	428
Dr. Michael Hann	299	136	435
Gesamt	931	429	1.360

Mitglieder der Geschäftsführung erhielten im Geschäftsjahr 2019 vom Unternehmen keine Kredite.

Zum Ende des Jahres 2019 beläuft sich die Pensionsrückstellung für Pensionszusagen gegenüber den derzeitigen Geschäftsführungsmitgliedern auf 5.622 TEUR. Für Pensionszusagen gegenüber früheren Geschäftsführungsmitgliedern besteht eine Pensionsrückstellung in Höhe von insgesamt 13.124 TEUR.

Pensionsrückstellungen der Geschäftsführung im Geschäftsjahr 2019 in TEUR:

Name	Pensions- zusage 31.12. 2019
Professor Klaus-Dieter Scheurle (Vorsitzender)	1.781
Robert Schickling	2.306
Dr. Michael Hann	1.535
Gesamt	5.622

Im Geschäftsjahr 2019 erhielten frühere Mitglieder der Geschäftsführung Pensionszahlungen in Höhe von insgesamt 796 TEUR.

b) Vergütung des Aufsichtsrates

Die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats ist durch Gesellschafterbeschlüsse geregelt. Bis zum 30. Juni 2019 bestand die Vergütung aus einer Sitzungspauschale von 80 EUR und einem Tagegeld von 26 EUR. Ab dem 1. Juli 2019 erhalten Mitglieder des Aufsichtsrates statt einer Sitzungspauschale eine Jahresvergütung von 4.000 EUR. Für die Vorsitzenden der Ausschüsse sowie den stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrates beträgt diese Jahresvergütung 5.000 EUR und für die Vorsitzende des Aufsichtsrates 6.000 EUR.

Vergütung des Aufsichtsrates im Geschäftsjahr 2019 in TEUR:

Mitglieder des Aufsichtsrates	TEUR
Dr. Martina Hinricher (Vorsitzende)	3,5
Markus Siebers (stellv. Vorsitzender)	3,2
Carmen von Bornstaedt-Radbruch	2,4
Antje Geese	3,1
Dr. Angelika Kreppein	2,8
Dr. Carl-Stefan Neumann	3,2
Peter Schaaf	2,2
Andrea Wächter	2,4
Sabrina Leitzbach	2,7
Jörg Waldhorst	2,4
André Vöcking	2,6
Frank Best	3,1
Gesamt	33,6

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhielten keine Vorschüsse, Kredite und Vergütungen aus Beratungs- oder Dienstleistungsverträgen mit dem Unternehmen.

6. Anteil von Frauen im Überwachungsorgan

Der Anteil von Frauen im Aufsichtsrat beträgt zum Stichtag 31.12.2019 sechs von zwölf Mitgliedern.

7. Entsprechenserklärung

Die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH erklären gemeinsam:

„Den von der Bundesregierung am 1. Juli 2009 verabschiedeten Empfehlungen zum Public Corporate Governance Kodex des Bundes wurde und wird mit folgenden Abweichungen entsprochen:

- Bei Abschluss einer D&O-Versicherung soll bei Aufsichtsratsmitgliedern ein angemessener Selbstbehalt vereinbart werden.

Bei Aufsichtsratsmitgliedern der DFS ist aufgrund der geringen Höhe der Vergütung ein Selbstbehalt nicht angemessen.

- Wenn die monetären Vergütungsteile der Mitglieder der Geschäftsführung neben fixen auch variable Bestandteile umfassen, sollen die variablen Vergütungsbestandteile einmalige oder jährlich wiederkehrende und insbesondere an den nachhaltigen Erfolg des Unternehmens gebundene Komponenten sowie auch Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung enthalten. Die variablen Vergütungsbestandteile sollen außerdem mehrjährige Bemessungsgrundlagen haben.

Zur Einführung eines zusätzlichen Long-Term-Incentive-Plans (LTIP) hat eine externe Untersuchung ergeben, dass der DFS als reguliertem Unternehmen die klassischen wertorientierten Langzeit-Indikatoren für das Kerngeschäft fehlen. Daher sind keine geeigneten langfristigen Erfolgs- und Leistungsindikatoren erkennbar, so dass von der Einführung eines LTIP abgesehen wurde.“


Professor Klaus-Dieter Scheurle
Vorsitzender der Geschäftsführung
DFS Deutsche Flugsicherung GmbH


Markus Siebers
stellv. Aufsichtsratsvorsitzender
DFS Deutsche Flugsicherung GmbH


Dirk Mahns
Geschäftsführer Betrieb
DFS Deutsche Flugsicherung GmbH


Friedrich-Wilhelm Menge
Geschäftsführer Technik
DFS Deutsche Flugsicherung GmbH